

## LRS-Förderung – Informationen

### Informationen für Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung der Förderung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

**Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig. Ein Nachteilsausgleich ist aber im Abitur möglich, muss jedoch gesondert in der Q3 beantragt werden.**

---

## Übersicht

### Einführungsphase 1. Halbjahr/ innerhalb der ersten drei Schulwochen:

#### Eltern oder volljährige Schüler/Schülerinnen

- vereinbaren Beratungstermin mit Tutor/Tutorin und Deutschlehrkraft
- geben einen formlosen Antrag auf Fortsetzung der LRS-Förderung in der Sekundarstufe II im Sekretariat ab (Hinweise zur Antragstellung siehe unten)
- geben ein ärztliches Attest (nicht älter als 2 Jahre), das die Lese-Rechtschreibschwäche bestätigt, im Sekretariat ab, sofern Notenschutz beantragt wird. Das Attest kann durch Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder von Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder von psychologischen Psychotherapeuten ausgestellt werden.
- Für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs kann anstelle eines ärztlichen Attests auch eine Testung durch andere Fachtherapeuten vorgelegt werden (nicht älter als 2 Jahre).

**Übergangsregelung:** Bei Terminschwierigkeiten können die Nachweise nachgereicht werden.

**Die Klassenkonferenz (E1)** entscheidet über Antrag und Fördermaßnahmen.

**Das Staatliche Schulamt** entscheidet über Anerkennung als Ausnahmefall.

### Jedes weitere Halbjahr (E2 bis Q4)

**Die Klassenkonferenz** entscheidet auf eigene Initiative über die Fortführung, ggf. Änderung oder Nicht-Fortführung der Fördermaßnahmen.

**Eltern bzw. volljährige Schüler/Schülerinnen** können auch selbst am Ende des Halbjahres einen Antrag auf Fortführung, ggf. Änderung oder Nicht-Fortführung der Fördermaßnahmen für das folgende Halbjahr stellen. Die Antragstellung erfolgt nach Rücksprache mit dem Tutor/der Tutorin über das Sekretariat und ist formlos.

### **Ende der Q3**

**Eltern oder volljährige Schüler/Schülerinnen** können einen Antrag auf Nachteilsausgleich im Abitur stellen.

---

## **Wichtige Hinweise**

- **Änderungen gegenüber der Sekundarstufe I**

**In der Sekundarstufe II gehen sprachliche Fehler in Klausuren aller Fächer in die Bewertung ein.** Nachteilsausgleich oder Notenschutz können daher für alle Fächer, aber auch nur für bestimmte Fächer beantragt bzw. genehmigt werden.

Da zu sprachlichen Fehlern z.B. auch Ausdrucks- und Grammatikfehler zählen, **führt eine abweichende Bewertung (Notenschutz) nicht zur völligen Aussetzung der sprachlichen Bewertung. Abzüge sind also trotz LRS- Förderung möglich.**

Besonders in den modernen Fremdsprachen geht aufgrund der kriteriengeleiteten Bewertung der sprachlichen Leistung die Rechtschreibung nur zu einem geringen Anteil in Klausurnoten ein.

- **Fördermaßnahmen**

Möglichkeiten des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung (z.B. Bearbeitungszeitverlängerung) oder der äußeren Bedingungen (z.B. Verwendung eines Laptops bei Klausuren) beziehen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

**Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Dies kann eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeit sein, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

**Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Hier ist ein zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung möglich.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Maßnahme im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in

Betracht. **Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z. B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.** Bei der Gewährung der **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung** muss ein **fachärztliches Attest** zu Beginn der E-Phase vorgelegt werden. Zur Gewährung eines **Nachteilsausgleichs im Abitur** muss ein **fachärztliches Attest** spätestens mit der Antragstellung in der Q3 vorlegt werden.

- **Soweit möglich soll von der Schülerin/ dem Schüler der schulische Förderkurs besucht werden.**

## Hinweise zur Antragstellung zu Beginn der E-Phase

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Art der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Mittel die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.